

Bericht des Arbeitskreistreffens „Umweltgesetzgebung“ vom 30.01.2019 8. Informationsveranstaltung in Berlin

Zum 8. mal hatte der FED-Arbeitskreis Umweltgesetzgebung zu seiner Informationsveranstaltung zu Beginn des Jahres eingeladen. Die Teilnehmer konnten sich über die Themen „Rohstoff-Lieferketten aus Konfliktgebieten, Stand des ElektroG 2 nach den Änderungen im Oktober 2018 und über den aktuellen Stand der REACh-Verordnung“ informieren.

Wie in den Vorjahren konnte der Arbeitskreis wieder die Räume vom Fraunhofer-Institut für Zuverlässigkeit und Mikrointegration nutzen. In seinen Begrüßungsworten bedankte sich der Arbeitskreisleiter Klaus Dingler für diese großzügige Bereitschaft beim IZM und bei den angereisten Referenten der Veranstaltung.

Für den Gastgeber begrüßte Herr Dr. Nissen, Abteilungsleiter am Institut, die Anwesenden. Generell sieht das Fraunhofer IZM seine Aufgaben in der Forschung und industriellen Anwendung. Die Abteilung Environmental and Reliability Engineering, die von Herrn Dr. Nissen geleitet wird, unterstützt mit seinen Forschungs- und Untersuchungsergebnissen die Industrie bei der Produktion von Geräten und Systemen. Zuverlässigkeit, Ressourcenverbrauch und die Beachtung von Umweltvorgaben stehen dabei im Vordergrund.



Dr. Gudrun Franken
BGR Geozentrum Hannover



Dr. Raimund Weiß
BAuA Dortmund



Alexander Goldberg
Stiftung-ear Fürth

In Ihrem Vortrag „**Initiativen zur Sorgfaltspflicht in Rohstoff-Lieferketten aus Konfliktgebieten**“ betrachtet Frau Dr. Franken die weltweite Situation über die Konfliktminerale verbunden mit der immer größer werdenden Ressourcenknappheit. Illegale Rohstoffförderung und Handel sind Grund der Menschenrechtsverletzungen in den in den Konflikt- und Risikogebieten. Nachdem in den Jahren nach 2000 nur die 3TG-Materialien aus dem Ostkongo zu Konfliktmineralien zählten sind in letzter Zeit weitere Mineralien und deren Abbaugelände in den Fokus gerückt. Hieraus resultieren die häufigen Nachfragen an Produzenten von Verbrauchern in der nachgeschalteten Lieferkette über die Herkunftsgebiete und fordern die Beachtung der OECD Sorgfaltsrichtlinien und der EU-Vorgaben.

Die Abbaugelände der 3TG werden im Vortrag aufgezeigt und auf die Hochrisikogelände hingewiesen die durch Korruption, Schmuggel und menschenrechtsverletzenden Abbaumethoden herausragen. Nicht nur der Ostkongo, speziell für die 3TG (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) gilt als Konfliktgebiet sondern auch Lateinamerika, Myanmar und Nigeria (für Glimmer und Kobalt) sind dazu zu zählen. Besondere Risiken bestehen auch im handwerklichen, ohne industrielle Methoden, Kleinbergbau durch niedrige Standards. Jedoch sind diese kleinen Betriebe unter Beachtung des verantwortlichen Bezuges in die Lieferkette mit einzubeziehen.

Der seit 2010 in den USA gültige Dodd-Frank-Act ist 2017 in der EU durch eine Verordnung zur Sorgfaltspflicht ersetzt worden. In beiden Dokumenten ist die Sorgfaltspflicht gemäß der OECD als Grundlage vorhanden.

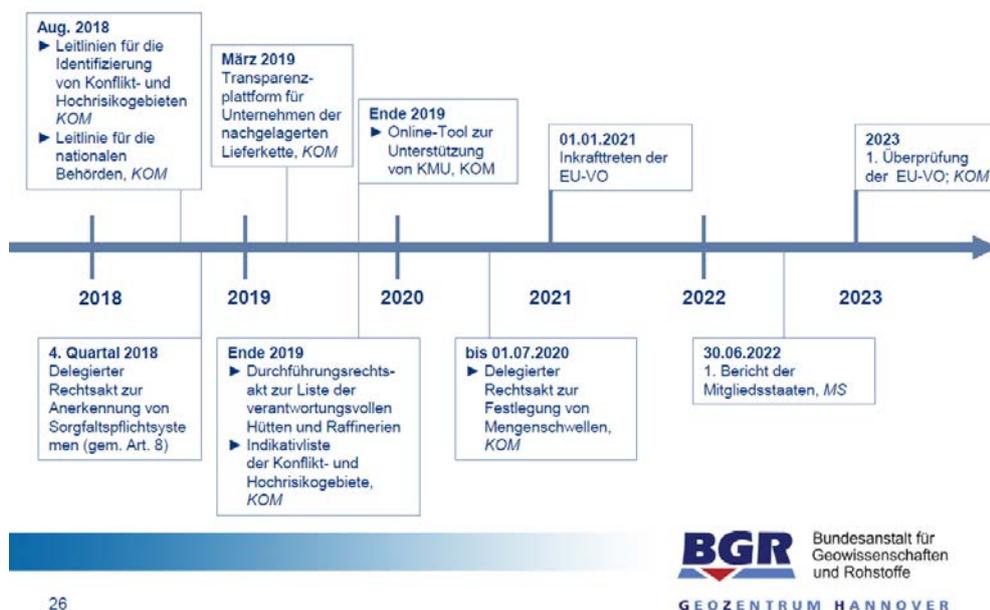
Die EU-Verordnung betrifft Importeure von definierten Rohstoffkategorien die eine bestimmte jährliche Menge übersteigt. Sie ist seit Juni 2017 in Kraft und wird für die Importeure ab Januar 2021 bindend. Die

Kontrolle obliegt den Behörden der Mitgliedsländer. Die inhaltlichen Unterschiede zum Dodd-Frank-Act bestehen in der Sorgfaltspflicht gemäß OECD an Stelle der Konfliktfreiheit der Mineralien und der Ausweitung der Konflikt- und Risikogebiete. Zur Identifizierung dieser Konfliktgebiete hat die EU-Kommission entsprechende Hinweise erarbeitet. Speziell für die KMU's wird eine Unterstützung in Form von freiwilliger nicht finanzieller Berichtserstattung gemäß CSR-Richtlinie und Schaffung eines Transparentportals und Trainingsmaterial geleistet. Nur wenn die definierten Mengenschwellen der Importe überschritten werden wird die EU-Verordnung bindend. Wenn der Rohstoff aus Recycling hervorgeht ist eine Begründung zu liefern, jedoch ist der Stoff nicht von der EU-Verordnung betroffen. Bei Bezug aus Risiko- und Konfliktgebieten ist die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Die EU-Verordnung gilt für alle Rohstoffe in der Lieferkette, speziell für 3TG, und verpflichten den Importeur zur

- Anwendung eines Managementsystems,
- Risikobewertung der Lieferkette,
- Durchführung von Audits an risikobehafteten Stellen,
- Prüfung durch Dritte zum Nachweis,
- Veröffentlichungen der erforderlichen Dokumente für die Behörden und nachgeschalteten Abnehmern.

Im Managementsystem muss die Lieferkettenpolitik festgelegt sein, die Verantwortlichkeit benannt, ein Beschwerdemechanismus eingeführt sein und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein. Für die nachträgliche Kontrolle hat das BMWi die BGR als Kontrollbehörde benannt. Während der Übergangszeit bis 2021 werden in Zusammenarbeit der BGR mit dem BMWi und einer EU-Sachverständigenkommission die Verfahrensweise der Überprüfung ausgearbeitet. Ab 2022 sind die ersten Kontrollen geplant. Die Zeitschiene der EU-Verordnung ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.

EU-VO Konfliktminerale



26

Quelle: Vortragsfolien Dr. Gudrun Franke BGR

Neben den internationalen Leitlinien und den Gesetzgebungen gibt es noch zahlreiche freiwillige Initiativen zur Regelung der Konfliktminerale und für die Nachhaltigkeit. Die Initiativen sind in den Vortragsfolien aufgeführt und die Art der Anforderungen, eine einheitliche Klassifizierung von Nachhaltigkeitsanforderungen, der Umfang der Anforderungen und eine Übersicht für Bergbau und Lieferkette sowie Nachhaltigkeit im Bereich der Konfliktminerale in Form von Tabellen und Diagrammen verdeutlicht. Eine wichtige Initiative für die KMU's ist die RMAP (Responsible Minerals Assurance Process), vormals Conflict-Free Smelter Program. Sie beinhaltet Audits für Hütten und Raffinerien bezüglich Konfliktminerale. Eine überarbeitete Auditrichtlinie ist 2018 in Kraft getreten mit Hinweisen

für die vorgelagerte und nachgelagerte Lieferkette. Ein Pilotprogramm für Downstream-Audits unter Einbezug von Kobalt wird durchgeführt.

Die BGR setzt sich in Zusammenarbeit mit dem BMWi für Projekte in den Abbauländern ein wie z.B. in der Afrikanische Region der großen Seen hauptsächlich für den Kleinbergbau, der DR Kongo in Bezug auf Zertifizierungssysteme. Für die Zukunft

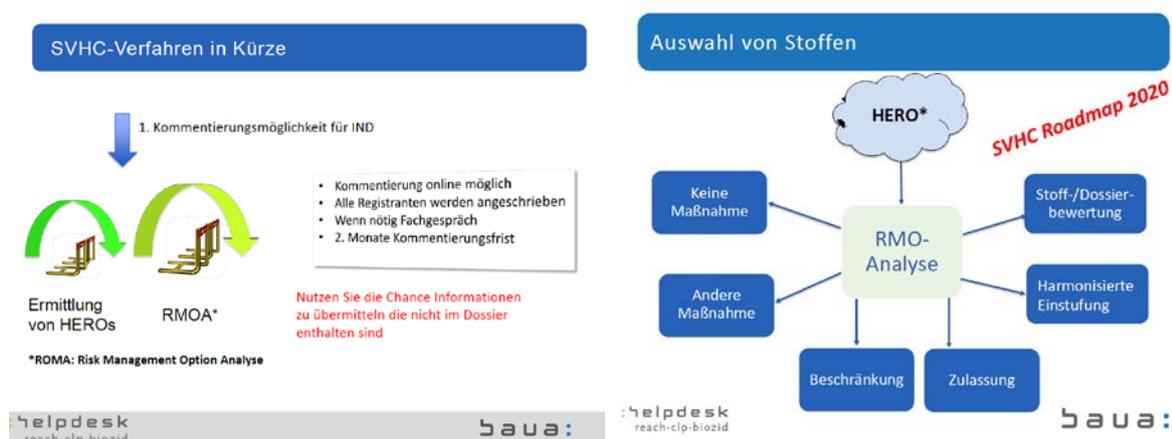
- werden die Nachhaltigkeitsinitiativen ihren Standardskatalog erweitern,
- als Ziel eine Harmonisierung einheitlicher Anforderungen herstellen,
- Evaluierung weiterer Rohstoffe
- Beobachtung der globalen Umsetzung der Systeme zur Sorgfaltspflicht.

Im zweiten Vortrag informierte Dr. Raimund Weiß von der BauA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) über REACH nach Ablauf der Registrierungspflicht 2018. Der Fachbereich 5 ist die Bundesstelle für Chemikalien unter der Fachaufsicht des BMUB und damit die zuständige Auskunftsstelle für die REACH-Verordnung, die CLP-Verordnung und die Biozid-Verordnung.

Die letzte Registrierungsfrist war am 31. Mai 2018 abgelaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren EUweit ca. 30.000 Registrierungen und für Deutschland allein 23.000 Registrierungen vorgenommen worden. Weiterhin muss jedes Unternehmen bei Verwendung von Kandidatenstoffen eine Meldung an die ECHA geben, auch wenn der Stoff bereits registriert ist. Ca. 40% der federführenden Registranten sind deutsche Unternehmen. Für Importe aus Nicht-EU-Ländern müssen Alleinvertreter benannt werden, die zum großen Teil in UK zu finden sind. Damit besteht beim bevorstehenden Brexit ein Problem. Ein Schwerpunkt bei der Registrierung war eine Verstärkung der Dossierbewertung, da viele Dossiers schlechter Qualität waren. Gleichzeitig sollte damit ein Anreiz geschaffen werden diese schneller zu aktualisieren. Die Kommunikation in der Lieferkette sollte verbessert werden. Zahlreiche Datensicherheitsblätter waren unvollständig. Angestrebt wurde ebenfalls die Substitution der zulassungspflichtigen Stoffe.

Die REACH-Revision hatte zum Ziel die Datenqualität wesentlich zu erhöhen und damit die gleiche Marktsituationen zu gewährleisten. Eine Klärung der Schnittstellen zwischen REACH und anderen EU-Verordnungen wird angestrebt. Alle 5 Jahre wird eine Revision der Durchführungen der Verordnung geplant.

Im Verfahren zur Aufnahme eines Stoffes in die SVHC-Liste sind am Anfang die HERO's (Highly Expected Regulatory Outcome), relevante Stoffe die CMR-, PBT-, vPvB-, ED- Eigenschaften besitzen, zu ermitteln. Hiernach sind Kommentierungsmöglichkeiten der Industrie möglich bevor als nächster Schritt die RMOA (Risk Management Option Analyse) folgt.



Quelle; Vortragsfolien Dr. Weiß BAuA

Mit der Risikoanalyse wird über weitere Maßnahmen entschieden, die Eintragung in die Kandidatenliste und dann gegebenenfalls die Aufnahme in den Annex XIV (Zulassung) bzw. Annex XVII (Beschränkung). Die Zulassung bedeutet ein vollständiges Verbot des Stoffes, Ausnahmen nur für die Verwendung in speziellen Fällen. Angestrebt ist die vollständige Substitution des Stoffes. Bei der Beschränkung ist die Verwendung grundsätzlich zugelassen und nur für spezielle Verwendungen verboten, hiermit soll eine

Verminderung des Risikos bei der Verwendung des Stoffes erreicht werden. Sofern ein Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen worden ist gilt sofort die Informationspflicht gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung an die nachgeordneten Teilnehmer der Lieferkette und eine Meldepflicht an die ECHA gemäß Artikel 7. Es gibt keine Übergangsfristen und gilt für alle Akteure in der Lieferkette.

Seit Juni 2018 ist auch Blei in der Kandidatenliste aufgenommen worden und durch die Aufnahmen in die Pick-Liste für den Anhang XIV ist auch hier eine schnelle Beurteilung des Stoffes möglich. Damit gelten die vorstehenden Verpflichtungen an die ECHA.

Nach dem Urteil des EuHG vom September 2015 ist der Begriff des Erzeugnisses neu definiert worden. Die Abgrenzung ist klar geregelt und führt zu wenigen Streitpunkten zwischen der Industrie, den Behörden und den Mitgliedsstaaten. Eine Meldung an die ECHA ist dementsprechend erforderlich auch wenn ein Erzeugnis in einem weiteren verbaut ist. Nach Artikel 7 der REACH-Verordnung gilt die Meldepflicht wenn in einem Erzeugnis mehr als 0,1 Gewichts% des Kandidatenstoffes enthalten ist oder die Gesamtmenge über alle Produkte eines Produzenten über 1 Tonne beträgt. Für nachgeordnete Teilnehmer der Lieferkette gilt zur Information der Artikel 33 wenn der Anteil mehr als 0,1 Gewichts% in einem Erzeugnis vorhanden ist. Anfragen von Verbrauchern müssen innerhalb von 45 Tagen beantwortet werden. An Hand von Auszügen aus den Leitsätzen der ECHA für Erzeugnisse werden die spezifischen Vorgaben für ein Erzeugnis in Gesamterzeugnissen und Gemischen durch den Referenten erläutert. Hat der Lieferant eines Produktes seinen Sitz innerhalb der EU so ist dieser zur Information an alle in der Lieferkette verpflichtet. Verdachts-Ermittlungen für Kandidatenstoffe sind nur in seltenen Fällen notwendig. Für Hersteller außerhalb der EU ist der Importeur jedoch für eine Ermittlung über die Verwendung von Kandidatenstoffe und deren Einsatz in Erzeugnissen. Vertragliche Regelungen sind in diesem Falle mit dem Lieferanten zu empfehlen.

In der EU-Verordnung 2018/1881 vom Dezember 2018 sind in den Anhängen die Änderungen durch die Aufnahme von Nanomaterialien berücksichtigt worden, sie gelten ab Januar 2020. Im Anhang VI sind die Anforderungen aufgeführt die zur Registrierung notwendig sind. Ohne diese nanospezifischen Mindestdaten in den Dossiers ist eine Bewertung der Risiken nicht möglich. Ein reduzierter Datensatz gemäß dem Anhang III ist für Nano Formen nicht möglich.



Über die Änderungen und Folgen im ElektroG 2018 (nationale Umsetzung der WEEE 2018) im August 2018 berichtet Alexander Goldberg, Geschäftsführer des Stiftung-ear (Elektronik Altgeräte Register). Zur Information und zum Einstieg zeigt er die per Januar 2019 aktuellen Verwaltungszahlen, Verwaltungsakte, Registrierungen, Hersteller, Vertreiber Sammel- und Übergabestellen auf. Festzustellen ist, dass die erteilten und aktiven Registrierungen in den letzten Jahren ständig gestiegen sind.

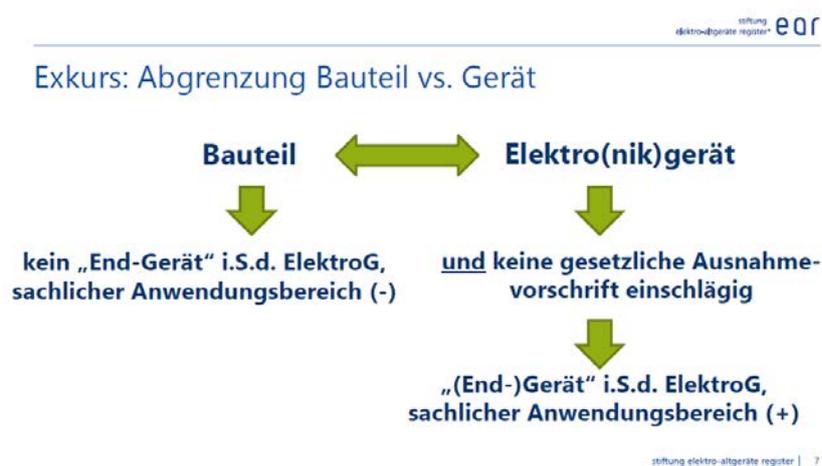
Mit dem Inkrafttreten der hat sich der Anwendungsbereich erheblich erweitert. Die bis 2018 vorgegebene 10 Produktkategorien und 32 Gerätearten sind durch die Umstellung auf 6 Kategorien und 17 Gerätearten reduziert worden. Der gesamte Anwendungsbereich ist jetzt offen gestaltet (Open Scope). Grundsätzlich fallen durch die gesetzlichen Vorgaben alle Elektro-/Elektronikgeräte (EEE) in den Anwendungsbereich. Sie werden einer Kategorie zugeordnet wenn sie nicht durch eine spezielle Ausnahmeregelung ausgeschlossen werden. Die Aufteilung der 6 Kategorien ist wie folgt

- Kategorie 1 Wärmeübertrager
- Kategorie 2 Bildschirme, Monitore und Geräte die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten

- Kategorie 3 Lampen
- Kategorie 4 Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)
- Kategorie 5 Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)
- Kategorie 6 Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt.

Detaillierte Zuordnungen und Hilfen stellt die stiftung-ear und der Adresse <https://www.stiftung-ear.de/de/herstellerbevollmaechtigte/geraetezuordnung> zur Verfügung. Bauteile fallen wie vorher generell nicht in die Anwendungsbereiche. Zur Einordnung in die Anwendungsbereiche sind zwei Fragen zu beantworten,

1. Es ist ein Elektro- /Elektronikgerät und
2. Es besteht keine Ausnahmeregelung.



Bei den gesetzlichen Ausnahmen bleiben die bisher geltenden Regelungen bestehen. Nach den Änderungen im ElektroG 2018 können weiterhin nur vollständige EEE registriert werden. Bauteile sind in den Anwendungsbereichen nicht vorgesehen. Die Abgrenzung wird in der nachfolgenden Abbildung verdeutlicht.

Quelle: Vortragsfolien Alexander Goldberg, ear

Gemäß ElektroG gelten für Elektro-/Elektronikgeräte Spannungsgrenzen bis max. 1000V Wechselspannung und 1500V Gleichspannung sowie die Abhängigkeit von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern. Die Geräte müssen zur Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. Sie müssen als Endprodukt mit eigenständiger Funktion auf dem Markt sein.

Bauteile dagegen sind zur Weiterverarbeitung in Endprodukten vorgesehen, haben keine eigenständige Funktion und werden deshalb nicht als Endgerät definiert. Einige Beispiele dazu wurden im Vortrag zur Verdeutlichung gezeigt.

Durch die Ausweitung der Anwendungsbereiche entstehen auch neue registrierungspflichtige Produkte so z.B. Möbel und Textilien mit elektrischen Funktionen. Bei diesen Produkten ist zu unterscheiden ob der elektronische Anteil funktionell oder auch baulich an die Nutzerphase gebunden ist. Bei positiver Beurteilung ist das Gesamtprodukt registrierungspflichtig, bei negativer Beurteilung nur das elektrische Produkt. Auch hier wurden entsprechende Beispiele aufgezeigt. Weiterhin sind ab 01. Mai 2019 auch passive Geräte zur Registrierung anzumelden. Hierzu zählen Elektro-/und Elektronikgeräte die den Strom nur durchleiten, wie Netzschnüre, Datenleitungen, usw. Eine Abgrenzung zum Bauteil ist auch hier gegeben, so dass z.B. das unkonfektionierte Kabel und die Verbindungsklemme als Bauteil gesehen werden.

Durch die neu aufgestellten Produktkategorien und Gerätearten mussten zahlreiche Registrierungen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Jedes bisherige Gerät wurde einer neuen Geräteart angepasst und alle bisherigen Geräte bis zum Ende Oktober 2018 in die neuen Klassen überführt.

Eine weitere Herausforderung in der neuen Regelung ist die Erhöhung der Abfallquoten von bisher 45% auf 65% des Durchschnittsgewichtes in den letzten 3 Jahren in den Verkehr gebrachten EEE. Grundsätzlich ist jeder Hersteller der gemäß §3 Punkt 9.1 in Deutschland Geräte in den Verkehr bringt zur Registrierung

verpflichtet ob selbsthergestellte Geräte bzw. unter seinem Namen Geräte anderer Hersteller vertreibt. Jeder Vertreiber gilt als Hersteller. Hersteller außerhalb Deutschlands müssen, wenn sie ihre Waren innerhalb der Landesgrenzen in den Verkehr bringen, einen Bevollmächtigten benennen der für die Registrierung verantwortlich ist.

Quellen für den vorliegenden Bericht.

https://www.fed.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Arbeitskreise/AK-Umwelt/2019-01-30/2019-01-30-IZM_Initiativen_Konfliktminerale_Franken.pdf

https://www.fed.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Arbeitskreise/AK-Umwelt/2019-01-30/2019-01-30-baua_Dr._Weiss.pdf

https://www.fed.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Arbeitskreise/AK-Umwelt/2019-01-30/2019-01-30-FED_ElektroG_2018_Beitrag_A.Goldberg.pdf

Die Vortragsfolien können mit Genehmigung der Referenten auf der FED-Homepage eingesehen und heruntergeladen werden.

Klaus Dingler
Mitglied im FED-Vorstand
AK-Leiter Umweltgesetzgebung

Dietmar Baar
Mitarbeiter der FED-Geschäftsstelle